

Kantonsratsbeschluss

Vom 13.12.2017

Nr. SGB 0151/2017

Globalbudget «Gesundheitsversorgung» für die Jahre 2018 bis 2020

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Bottschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. September 2017 (RRB Nr. 2017/1505), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Gesundheitsversorgung» werden für die Jahre 2018 bis 2020 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Gesundheit
 - 1.1.1. Epidemien verhindern
 - 1.1.2. Schutz der Konsumenten vor gesundheitlicher Gefährdung und Täuschung sowie Sicherstellen des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln.
 - 1.1.3. Schutz der Badegäste und des Personals der öffentlichen Bäder
 - 1.1.4. Wirkungsvoller und kundenfreundlicher Vollzug des Bewilligungswesens gemäss Gesundheits- und Heilmittelgesetzgebung
 - 1.1.5. Medizinisch adäquate Spitalversorgung kundenfreundlich sicherstellen
 - 1.1.6. Korrekte Behandlung der Sozialhilfebeschwerden gewährleisten
 - 1.2. Produktgruppe 2: Leistungsauftrag Notfälle und ausserordentliche Ereignisse im Kanton Solothurn
 - 1.2.1. Sicherstellen eines qualitativ guten 24-Stunden Rettungsdienstes
 - 1.2.2. Entlastung der Spitalnotfallstationen von einfacheren Fällen
 - 1.3. Produktgruppe 3: Leistungsaufträge soH
 - 1.3.1. Sicherstellen einer qualitativ guten dezentralen ambulanten psychiatrischen Grundversorgung
 - 1.3.2. Betrieb eines stationären Angebotes für spezialisierte Palliative Care
 - 1.4. Produktgruppe 4: Besondere Rahmenbedingungen soH
2. Für das Globalbudget «Gesundheitsversorgung» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2018 bis 2020 ein Verpflichtungskredit von 115'251'400 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Gesundheitsversorgung» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS, PB, RA, soH
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1445/2017)